



Einwohnergemeinde Leissigen

Abfallreglement

inkl. Gebührentarif

1. Januar 2014

Inklusive:
1. Teilrevision vom 28. November 2014

Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT	3
I. Allgemeines	3
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
2. Sperrgut	5
3. Grünmaterial	5
4. Bauabfälle	6
5. Ausgediente Sachen	6
6. Tierkörper	6
7. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
8. Sonderabfälle	6
III. Weitere Bestimmungen	7
IV. Finanzierung	7
V. Schlussbestimmungen	8
GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT	10
I. Haushaltungen und Gewerbe	10
II. Grünabfuhr	11
III. Gewerbecontainer	12
IV. Gemeinsame Bestimmungen	12

Die Einwohnergemeinde Leissigen erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der
Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG)
- b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG)
- c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG)
- d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG)
- e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG)

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA)

- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG)

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstelle für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p>Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);b In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);c Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;d Die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p>Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Art. 8 (Kompostieren) und Art. 20 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altglas,- Altmetall, Aluminium, Weissblech,- PET,¹- Textilien,- Karton,- Kompostierbare Abfälle und- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken in die bereitgestellten Containern zu deponieren. Die Gemeinde beschafft die Container und stellt die Standorte zur Verfügung.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.</p>

¹ 1. Teilrevision vom 28. November 2014 (Löschung „PET“)

Abfuhrtage,
Bereitstellung

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

Ausschluss von
der Abfuhr

Art. 11

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Abs. 1 Bst. b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

2. Sperrgut

Begriff

Art. 12

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 7 zugeführt werden können:

- a Die im Entsorgungsplan aufgeführten Materialien und Gegenstände.
- b Das Höchstgewicht beträgt 30 kg

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 13

¹ Das Sperrgut ist vom Verursacher selber an die von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen gemäss Entsorgungsplan zu liefern. Die Sammeltage und Zeiten werden im Entsorgungsplan veröffentlicht.

² Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Annahme ausschliessen.

3. Grünmaterial

Organisation

Art. 14

¹ Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt und über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip) entsorgt.

² Versehen mit einer Grünabfuhrmarke kann das Grünmaterial auch in geschnürten Bündeln bis höchstens 1m Länge, 50 cm Durchmesser und max. 30 kg Gewicht zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Begriff

Art. 15

¹ Als Grüngut gelten: Schnittblumen, Topfpflanzen, Rüstabfälle, Eierschalen, Kaffeesatz, Teebeutel, kleine Mengen Haustierrmist, Laub, pflanzliche Gartenabfälle, Rasen, Baum- und Heckenschnitt.

² Nicht in die Grünabfuhr gehören gekochte Speisereste, kranke Pflanzen, Fleisch, Hundekot, Katzenstreu, Papier, Karton und Textilien.

Abfuhr

Art. 16

¹ Der Grünabfall wird getrennt abgeführt.

² Grüncontainer müssen mit einem Wäge Chip versehen sein.

4. Bauabfälle

Bauabfälle

Art. 17

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 des AbfG.

5. Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen

Art. 18

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Art. 16 des AbfG.

6. Tierkörper

Tierkörper

Art. 19

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

7. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und
Dienstleistungs-
betrieben

Art. 20

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

8. Sonderabfälle

Begriff

Art. 21

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 22

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -
aktionen für Klein-
mengen

Art. 23

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/
Ölabscheider

Art. 24

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 25

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Containerstandorte

Art. 26

¹ Die Gemeinde entschädigt den Grundstückbesitzern den Standplatz der Container der öffentlichen Abfallentsorgung.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 27

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b Verträgen mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a die Gebühren der Benützer,
- b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmittel, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –Aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 29

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und – Einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gebühren und den Rahmen im Gebührentarif.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in der Gebührenverordnung zum Abfallreglement fest, die zu veröffentlichen ist.

Inkasso **Art. 30**
Das Inkassowesen richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Leissigen

V. Schlussbestimmungen

Vollzug **Art. 31**
¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG). Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege **Art. 32**
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen **Art. 33**
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen **Art. 34**
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 35**
¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 1. Mai 1992.

³ Die 1. Teilrevision vom 28. November 2014 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.²

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE LEISSIGEN
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Daniel Steffen sig. Cynthia Krebs

² 1. Teilrevision vom 28. November 2014 (Neuer Absatz)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 17. und 24. Oktober 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

1. Teilrevision vom 28. November 2014

Die Versammlung vom 28. November 2014 nahm die 1. Teilrevision an.

EINWOHNERGEMEINDE LEISSIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin



Bruno Trachsel



i.V. Manuela Fuhrmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin-Stv. hat die Reglementsänderung vom 28. Oktober bis 28. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 16. und 23. Oktober 2014 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



i.V. Manuela Fuhrmann

Die Einwohnergemeinde Leissigen erlässt gestützt auf Artikel 28ff des Abfallreglements vom 29. November 2013 folgenden

Gebührentarif zum Abfallreglement

I. Haushaltungen und Gewerbe

Gebührenart **Art. 1**
Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr und einer gewichtsabhängigen Verrechnung (Chip).

Grundgebühr **Art. 2**
¹Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

²Die Grundgebühr wird jährlich wie folgt erhoben:

Mehrfamilienhaus

1-Zimmer-Wohnung und Studio	bis	CHF	55.--
2-Zimmer-Wohnung	bis	CHF	70.--
3-Zimmer-Wohnung	bis	CHF	95.--
4-Zimmer-Wohnung	bis	CHF	120.--
5-Zimmer-Wohnung	bis	CHF	145.--
6- und mehr Zimmer-Wohnung	bis	CHF	175.--
Landwirtschaftsbetriebe je Wohnung	bis	CHF	50.--

Einfamilienhaus:

Grundtaxe je Haus	bis	CHF	40.--
Je Zimmer (bis max.6 ohne Nebenräume)	bis	CHF	25.--

Hotels/Restaurants (gemäss Betriebsbewilligung)

Saisonbetrieb je Sitzplatz	bis	CHF	5.--
Jahresbetrieb je Sitzplatz	bis	CHF	5.--
Saisonbetrieb je Bett (inkl. Personalbetten)	bis	CHF	10.--
Jahresbetrieb je Bett (inkl. Personalbetten)	bis	CHF	15.--

Altersheime, Wohnheime usw.

je Bett (inkl. Personalbetten)	bis	CHF	15.--
--------------------------------	-----	-----	-------

Kantinen, Imbissecken und Selbstverpflegungskantinen (alleinstehend oder in Gewerbe und Industriegebäuden betrieben)

je Sitz- und Stehplatz	bis	CHF	5.--
------------------------	-----	-----	------

Kaufmännische und technische Büros aller Art, Arztpraxen, Banken, Versicherungen, usw.

pro m2 Bruttogeschossfläche	bis	CHF	5.--
-----------------------------	-----	-----	------

Gewerbe- und Industriebetriebe

pro m2 Bruttobetriebsfläche	bis	CHF	5.--
Verkaufsflächen je m2 Bruttoladenfläche	bis	CHF	10.--

Diverse

Schulen pro Klassenzimmer	bis	CHF	80.--
Versammlungsräume, Kirchen pro Sitzplatz	bis	CHF	1.--
Campingplätze je Are inkl. Spielwiese	bis	CHF	40.--

Sackgebühr

Art. 3

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für:

Kehrichtsäcke

bis 17-Liter
 bis 35-Liter
 bis 60-Liter
 bis 110-Liter

richten sich nach den Angaben der AVAG AG.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehen Gebinden zu besticken.

Markengebühr

Art. 4

¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 3 Abs. 2.

II. Grünabfuhr

Bemessungsgrundlagen
 Gebührenarten

Art. 5

Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt und über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chip) oder in Bündeln (Abfallreglement Art. 14) entsorgt.

Der Gebührenrahmen für die Grünabfuhr beträgt

Pro Marke (für geschnürte Bündel)	bis	CHF	2.50
Pro gewogenes Kilo	bis	CHF	1.--
Chip	bis	CHF	50.--
Auswärtige Rechnungsstellung	bis	CHF	10.--

III. Gewerbecontainer

Bemessungsgrundlagen	Art. 6 Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
Containerplombe	Art. 7 Die Ansätze der Containerplomben betragen für 800 l – Container bis CHF 60.--
Direktlieferung	Art. 8 Bei Direktlieferung an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	Art. 9 Die Gemeinde setzt die Gebührenansätze, die auf Berechnungen der Fachstelle basieren, fest und passt sie periodisch, unter Einhaltung des Gebührentarifs, den Kapital- und Betriebskosten an.
Mehrwertsteuer	Art. 10 Die Gebühren unterliegen dem Mehrwertsteuergesetz. Allfällige Mehrwertsteuern werden zusätzlich aufgerechnet. ³
Vereinbarung	Art. 11 ¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,- die Verkaufspreise,- die Ablieferung der Gebühren und- die Entschädigung für den Vertrieb. ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
Sperrgutgebühr	Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr können über Sperrgutmarken finanziert werden. Sperrgutmarke max. 30kg bis CHF 10.--
Sammelstellen und -aktionen	Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten

³ 1. Teilrevision vom 28. November 2014 (neuer Absatz)

Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen das Gemeindepersonal reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Gebührenreglement erhoben.

Gebührensschuldner

Art. 16

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben.

² Sack-, Marken-, Containerplomben- und gewichtsabhängige Gebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

Standortentschädigung

Art. 17

¹ Dem Grundstückeigentümer wird eine Entschädigung pro Container und Jahr vergütet. bis CHF 150.-

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Der Tarif vom 16. Oktober 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

³ Die 1. Teilrevision vom 28. November 2014 tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.⁴

Dieser Gebührentarif ist an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 angenommen worden.

EINWOHNERGEMEINDE LEISSIGEN

Der Präsident Die Sekretärin

sig. Daniel Steffen sig. Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diesen Gebührentarif zum Abfallreglement vom 29. Oktober bis 29. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 17. und 24. Oktober 2013 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Cynthia Krebs

⁴ 1. Teilrevision vom 28. November 2014 (Neuer Absatz)

1. Teilrevision vom 28. November 2014

Die Versammlung vom 28. November 2014 nahm die 1. Teilrevision an.

EINWOHNERGEMEINDE LEISSIGEN

Der Präsident

Die Sekretärin



Bruno Trachsel

i.V. Manuela Fuhrmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin-Stv. hat die Reglementsänderung vom 28. Oktober bis 28. November 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 42 und 43 vom 16. und 23. Oktober 2014 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



i.V. Manuela Fuhrmann